

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2023-831

vom 20. Juni 2023

Gemeinde Wintersingen, Mutation «Gewässerraum» Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft

1. Erläuterungen

1.1. Die Einwohnergemeindeversammlung Wintersingen hat am 12. Dezember 2022 die Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um die grundeigentümerverbindliche Festlegung der Gewässerräume nach § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG, SGS 400).

1.2. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 19. Januar 2023 bis 17. Februar 2023 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 4 vom 16. Januar 2023 und im Wochenblatt Nr. 3 vom 18. Januar 2023 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 17. Januar 2023) benachrichtigt. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache ein:

– [REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte nicht zum Rückzug der Einsprache.

1.3. Mit Schreiben vom 3. April 2023 unterbreitet der Gemeinderat Wintersingen die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.4. Gemäss § 2 RBG sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a. die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b. die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c. die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch zu den Zielen und Planungsgrundsätzen gemäss Artikel 1 und 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) stehen, da diese Bestimmungen des RPG selbständig, das heisst auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

2. Erwägungen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Rechtmässigkeitskontrolle Folgendes ergeben:

2.1. Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2.2. Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken: Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Planungsmassnahmen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amts für Raumplanung vom 7. März 2022 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung mehrheitlich berücksichtigt.

3. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG

Keine Bemerkungen.

4. Unerledigte Einsprachen

5.1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhangs sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem regierungsrätlichen Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

5.2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

5.3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 Gesetz über die Enteignung (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d. h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Absatz 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von sechs Monaten zu beachten.

5.4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u. a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die/der Grundeigentümerin/Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

5.5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d. h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG nicht standhalten.

Zu der unerledigten Einsprache ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

5.6. Einsprache von [REDACTED]

Der Einsprecher ist als Eigentümer der Parzelle Nr. [REDACTED] von der Planungsmassnahme betroffen. Auf die Einsprache ist somit einzutreten. Sie richtet sich gegen die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet Wintersingen, namentlich gegen die Gewässerraumfestlegung entlang der eingedolten Fer im Bereich der Parzelle Nr. [REDACTED].

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

Der Einsprecher sei überrascht, dass eingedolte Gewässer im Siedlungsgebiet zum Teil in die Planung miteinbezogen worden seien, ginge es doch im Gesetz um oberirdische und nicht eingedolte Gewässer. Die Parzelle Nr. [REDACTED] liege zudem im Landwirtschaftsgebiet. Ausserhalb der Bauzone obliege die Planungshoheit dem Kanton. Die Fer sei in diesem Bereich im Jahr 1905 eingedolt (Zementrohr) worden und verlaufe seither unterhalb der Kantonsstrasse (Verbindungsstrasse zwischen Wintersingen und Rickenbach). Eine Ausdolung in diesem Bereich würde bedeuten, dass die Kantonsstrasse verlegt werden müsste. Würde dieses Stück wieder freigelegt, müssten bei jeder Liegenschaft erneut Brücken für die Erschliessungen erstellt werden. Es bestünde diesbezüglich keine Sinnhaftigkeit beim geplanten Gewässerraum.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) besagt, dass bei allen oberirdischen Fliessgewässern der Gewässerraum festzulegen ist (Artikel 36a GSchG). Artikel 4 GSchG definiert den Begriff oberirdische Gewässer, wonach die eingedolte Fer unter die Gewässerraumplanung fällt. Artikel 4 GSchG differenziert zwischen oberirdischen und unterirdischen Gewässern, wobei das Grundwasser, Grundwasserleiter sowie Grundwasserstauer unterirdische Gewässer darstellen. Eindolungen sind dagegen in Leitungen verlegte oberirdische Fliessgewässer (vgl. BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Modul 1, S. 11). Der Regierungsrat stellt fest, dass die Gemeinde Wintersingen richtigerweise die gesamte Fer bzw. auch deren eingedolte Abschnitte in der Gewässerraumplanung berücksichtigt hat. Des Weiteren ist der Abtausch der Planungshoheiten als recht- und zweckmässig anzusehen. Die Zuständigkeit der Gewässerraumfestlegung wird im Kanton Basel-Landschaft nach § 12a RBG geregelt. Namentlich wird der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes sowie in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes durch die Gemeinde im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden. Ausserhalb des Siedlungsgebietes obliegt die Planungshoheit dem Kanton, wobei sich die Gemeinde und der Kanton bei Schnittstellen auf die Planungshoheit einigen können (§ 12a Absatz 2 RBG). Die Fer verläuft teilweise entlang einer solchen Schnittstelle, weshalb ein Teil des minimalen Gewässerraums sowohl in der Landwirtschaftszone wie auch innerhalb des Siedlungsgebietes zu liegen kommen würde. In Abstimmung mit dem Kanton übernimmt die Gemeinde in diesem Bereich (Schnittstelle Fer Zonenplan Landschaft) die Festlegung des Gewässerraums auch ausserhalb der Bauzone. Entlang anderer Schnittstellen (z. B. Talbächli) übernimmt der Kanton die Gewässerraumausscheidung auch innerhalb der Bauzone. Der Abtausch der Planungshoheiten ist somit nachvollziehbar. Der Einsprecher moniert, dass die vorgesehene Gewässerraumfestlegung auf der Strasse keinen Sinn ergäbe. Die Dole verlaufe unterhalb der Strasse, eine Ausdolung der Fer würde bedeuten, dass die Kantonsstrasse verlegt werden müsste. Eine Verlegung der Verbindungsstrasse sei allerdings sehr unwahrscheinlich.

Gemäss Gewässerschutzverordnung kann entlang von eingedolten Gewässern auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Artikel 41a Absatz 5 GSchV). Überwiegende Interessen, die eine Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern nötig machen, sind insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes, der Schutz vor Überbauungen zugunsten einer Offenlegung oder Revitalisierung und die Gewährleistung des Zugangs für Unterhaltsarbeiten. Ein Verzicht auf den Gewässerraum ist nur in Ausnahmefällen möglich (Art. 41c Abs. 5 GSchV), was im vorliegenden Fall bereits im Vorprüfungsbericht vom Amt für Raumplanung verneint wurde (vgl. Vorprüfungsbericht vom 7. März 2022 sowie Stellungnahme Gemeinde zur unerledigten Einsprache vom 2. März 2023, Punkt 3). Überwiegende Interessen an der Festlegung eines Gewässerraums liegen dann vor, wenn das Potenzial

besteht, das Gewässer künftig auszudolen, unabhängig davon, ob ein aktuelles Ausdolungsprojekt besteht. Gemäss Gewässerschutzgesetz dürfen bestehende Eindolungen in der Regel nicht ersetzt werden (Art. 38 GSchG). Wenn immer möglich sind sie offen zu führen, wobei die Öffnung nicht in der bestehenden Linienführung der Dole verlaufen muss. Im bestrittenen Gewässerabschnitt erscheint eine Ausdolung langfristig nicht unmöglich oder unverhältnismässig. Die angrenzenden Parzellen sind teilweise unbebaut und bieten genügend Raum für eine allfällige, spätere Öffnung. Das Potenzial für eine ökologische Aufwertung ist grundsätzlich vorhanden, weshalb ein Gewässerraum festzulegen ist (vgl. Vorprüfungsbericht vom 7. März 2022). Ein Verzicht auf den Gewässerraum ist unter diesen Voraussetzungen nicht genehmigungsfähig und würde dazu führen, dass weiterhin die breiteren Übergangsbestimmungen (vgl. Übergangsbestimmungen zur Änderungen vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung) gelten würden. Die Gemeinde könnte demnach den Gewässerraum entweder an der heutigen Lage entlang der Dole festlegen oder im Sinne einer Raumsicherung im Bereich einer künftigen Lage (vgl. kantonale Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B1, S. 6). Die Gemeinde entschied sich für ersteres und scheidet den minimalen Gewässerraum von 11 m symmetrisch entlang der Dole aus. Die Diskussion, ob und wie das Gewässer dereinst auszudolen wäre, kann auch erst zu dem Zeitpunkt geführt werden, wenn ein Ersatz der bestehenden Dole ansteht. Dies entspricht den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes. Ergänzend zu den Erläuterungen der Gemeinde (vgl. Stellungnahme Gemeinde zur unerledigten Einsprache vom 2. März 2023) kann festgehalten werden, dass der Gewässerraum bei einer allfälligen Ver- bzw. Offenlegung entsprechend der neuen Ausgangslage zu mutieren ist. Weiter ist es wahrscheinlicher, dass die Dole respektive das Gewässer anstelle der Strasse verlegt würde. Wären bei einer Bachöffnung zusätzliche Erschliessungen oder Übergänge zwingen notwendig, können diese mit entsprechenden Nachweisen grundsätzlich auch innerhalb des Gewässerraums erstellt werden (Art. 41c Abs. 1 GSchV).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gemeinde Wintersingen die Gewässerraumfestlegung nachvollziehbar in ihren Planungsunterlagen erläutert hat. Die Planungsmassnahmen sind als recht- und zweckmässig anzusehen. Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos oder erledigt ist, in allen Punkten als unbegründet abgewiesen werden.

5. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

23 /BUD

Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die von der Einwohnergemeindeversammlung Wintersingen am 12. Dezember 2022 beschlossene Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft genehmigt.

6. Beschluss

- ://:
- Die Einsprache von [REDACTED] wird, soweit darauf eingetreten werden kann und sie nicht gegenstandslos oder erledigt ist, als unbegründet abgewiesen.
 - Die von der Einwohnergemeindeversammlung Wintersingen am 12. Dezember 2022 beschlossene Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan

Landschaft wird gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 70/ZPS/1/2 (Zonenplan Siedlung) und 70/ZPL/1/3 (Zonenplan Landschaft) versehenen Exemplare der Pläne.
4. Die Ziffer 2. dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler per Einschreiben:

– 

Verteiler:

- Gemeinderat Wintersingen, 4451 Wintersingen
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, (info@jermann-ag.ch)
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Tiefbauamt (tiefbauamt@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Bauinspektorat (bauinspektorat@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich